

## **Reglement für die Erhebung von Konzessionsabgaben für die Stromversorgung**

Beschluss	Gemeindeversammlung am 09.12.2022
In Kraft seit	01. Januar 2023
Rechtsgrundlage	Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7)
Ressort	Bau und Planung
Verwaltungsabteilung	Bauabteilung
Registratur Nr.	1.12.45
Version	1.0
Klassifizierung	Öffentlich

Zweck	<b>Art. 1</b> Mit diesem Reglement wird die Rechtsgrundlage geschaffen, damit der Gemeinderat mit der BKW Energie AG Bern einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch die BKW Energie AG Bern erheben kann.
Benützung öffentlicher Grund	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die BKW Energie AG ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat vereinbart mit der BKW Energie AG Bern die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die BKW Energie AG Bern bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.  <sup>2</sup> Die Abgabe ist auf CHF 300 pro Jahr und Zähler begrenzt.  <sup>3</sup> Die BKW Energie AG Bern belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.  <sup>4</sup> Der Gemeinderat schliesst mit der BKW Energie AG Bern einen Konzessionsvertrag ab.
Inkrafttreten	<b>Art. 4</b> Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

### **Auflage**

Das Reglement lag öffentlich auf während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung.  
(Artikel 54 Gemeindegesetz Kanton Bern, Artikel 37 Gemeindeverordnung Kanton Bern)

- Montag 07. November 2022 bis
- Dienstag 06. Dezember 2022

Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger publiziert am

- Donnerstag 03. November 2022

Markus Becker  
Geschäftsleiter Gemeinde

### **Genehmigung**

Durch die Gemeindeversammlung am 09. Dezember 2022

Bernhard Bachmann  
Gemeindepräsident

Markus Becker  
Geschäftsleiter Gemeinde

### **Bescheinigung**

Gegen die Annahme des Reglements wurde innert der Frist von 30 Tagen nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung keine Beschwerde eingereicht.

Die Inkraftsetzung wurde im Nidauer Anzeiger publiziert am

- Donnerstag 26. Januar 2023

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt.  
(Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).

Markus Becker  
Geschäftsleiter Gemeinde